

Heimatbote



Amtsblatt

der Stadt Bad Langensalza
mit den Ortsteilen
Stadt Thamsbrück, Aschara,
Eckardtsleben, Großwelsbach,
Grumbach, Henningsleben,
Illeben, Merxleben,
Nägelstedt, Waldstedt,
Wiegleben und Zimmern

Jahrgang 15

Donnerstag, den 22. März 2018

Nummer 4

– Nichtamtlicher Teil –



(Foto: B.Ludwig)

Ein frohes **OSTERFEST**
allen Bürgern und Gästen



www.badlangensalza.de

Erreichbarkeit der Stadtverwaltung

Postanschrift:

Stadtverwaltung Bad Langensalza
Marktstraße 1
99947 Bad Langensalza

Rathausinformation 03603 859-0

stadtverwaltung@bad-langensalza.thueringen.de

Öffnungszeiten:

Mo - Di,	Di	13 - 18 Uhr
Do - Fr 8 - 12 Uhr	Mi	geschlossen
	Do	14 - 16 Uhr

Bürgermeister Bernhard Schönau

Tel. Sekretariat 859-101
Fax 859-100
buergemeister@bad-langensalza.thueringen.de

1. ehrenamtl. Beigeordneter Volker Pöhler

Tel. über Sekret. Bürgermeister 859-101
volker.poehler@bad-langensalza.de

2. ehrenamtl. Beigeordneter Alexander Ernst

Tel. über Sekret. Bürgermeister 859-101
a.ernst@bad-langensalza.de

Fachbereich I

Gewerbeamt, Bußgeldstelle

Tel. 859-166 Fax 859-400
buergerservice@bad-langensalza.thueringen.de

Meldewesen, Fundbüro

Tel. 859-340 Fax 859-341
meldewesen@bad-langensalza.thueringen.de
zusätzlich jeden 1. Sa. im Monat von 9-12 Uhr

Standesamt

Tel. 859-167 oder -168 Fax 859-170
g.saborowski@bad-langensalza.thueringen.de

Kinder, Jugend, Senioren

Tel. 859-172 Fax 859-400
b.gothe@bad-langensalza.thueringen.de

Fachbereich I

Kultur, Tourismus, Sport

(Sitz: KKZ, An der Alten Post 2)
Tel. 892-791 Fax 892-793
m.schnell@bad-langensalza.thueringen.de

Fachbereich II

Bauamt

Tel. 859-311 Fax 859-300
bauamt@bad-langensalza.thueringen.de

Friedhofsverwaltung

(Sitz: Friedhof)
Tel. 891-267 Fax 891-270
friedhofswesen@bad-langensalza.thueringen.de

Fachbereich II

Liegenschaftsverwaltung

Tel. 859-351 Fax 859-300
liegenschaften@bad-langensalza.thueringen.de

Fachbereich III

Finanzen und kommunale Beteiligungen

Tel. 859-122 Fax 859-141
finanzen@bad-langensalza.thueringen.de

Fachbereich IV

Gartenbau, Bau und Technik

(Sitz: Illebener Weg 11c)
Tel. 891-368 Fax 891-369
gartenbau@bad-langensalza.de

Städtische Einrichtungen

Schiedsstelle (Rathaus)

Tel. 859-111 Fax 859-108
schiedsstelle@bad-langensalza.thueringen.de

Stadtbibliothek (Sitz: B.d. Marktkirche 11a)

Tel. 842238 Fax 892732
stadtbibliothek@bad-langensalza.de

Stadtmuseum im Augustinerkloster

(Sitz: Augustinerplatz 1-2)
Tel. 813-002 oder 813-654 Fax 813-657
stadtmuseum@bad-langensalza.de

Apothekenmuseum im „Haus Rosenthal“

(Sitz: Bergstraße 15 a)
Tel. 8945896 Fax 813-657
apothekenmuseum@bad-langensalza.de

Schneiderstube (Sitz: Neue Gasse 3)

Tel. 848687 Fax 848687
m.schnell@bad-langensalza.thueringen.de

Kindererlebniswelt „Rumpelburg“

(Sitz: Sperlingsgasse 4)
Tel. 3984-604 Fax 3984-605
info@kindererlebniswelt-rumpelburg.de
www.kindererlebniswelt-rumpelburg.de

Erreichbarkeiten für die Ortsteile

Ortsteil	Ortsteilbürgermeister/in	Gemeindebüro	Erreichbar			
			in Kalender- woche	Tag	Uhrzeit	Telefon
Aschara	Dieter Kraußlach	Zur Wiese 2	/	/	nach tel. Absprache	0162 2702339
Eckardtsleben	Steffen Bessing	Schulgasse 1	/	/	nach tel. Absprache	03603 845159
Großwelsbach	Horst-Günther Aurin	Großwelsbacher Hauptstr. 80	ungerade	Mi	14 - 17	036043 70701
Grumbach	Beate Brunn	Langgasse 42	/	/	nach tel. Absprache	03603 848159
Henningsleben	Torsten Schmied	Henningslebener Hauptstr. 41	/	/	nach tel. Absprache	0173 3570886
Illeben	Michael Fischer	Schenkshoeg 67	/	/	nach tel. Absprache	0176 45694527
Merxleben	Ralf Trautmann	Am alten Anger 7	/	/	nach tel. Absprache	03603 7848849
Nägelstedt	Torsten Wronowski	Zur Wörth 7	jeden jeden	Mi Do	09 - 12 17 - 18	0176 64604673
Thamsbrück	Björn Goldmann	Thamsbrücker Hauptstr. 27	jeden 2. und 4.	Di im Monat	18.30 - 20	0172 3446681
Waldstedt	Luisa Müller	Waldstedter Hauptstr. 15	jeder 1.	Di im Monat	17 - 18	0152 54118630
Wiegleben	Jane Croll	Schacktor 64	jeden	Di	16 - 18	03603 848141
Zimmern	Frank Büchner	Am Plan 35	/	/	nach tel. Absprache	0174 9284958

Städtische Partner

Touristinformation

(Sitz: Bei der Marktkirche 11)
Tel. 834-424 Fax 834-421
touristinfo@badlangensalza.de

Friederiken Therme

(Sitz: Böhmenstr. 5)
Tel. 397-610 Fax 397-641
friederikentherme@ktl-badlangensalza.de

Allgemeine Notrufe

Feuerwehr	112	Kinder- u. Jugendschutz-	
Rettungsdienst	112	dienst ASB	03601 816688
Polizei	110	Kinder- u. Jugendsorgen-	
		telefon (kostenfrei)	0800 0080080
		Elterntelefon	0800 1110550
		Sperr-Notruf (EC, Kreditk. usw.)	116116
Kreisleitstelle und Anmeldg.		Stadtwerke Bad Langensalza GmbH	
Krankentransport	03601 403080	und Netze Bad Langensalza GmbH	
kassenärztlicher Notfalldienst	116117	Störungsdienst	03603 8508500
Polizeistation Bad Langensalza		Verbandswasserwerk Bad Langensalza	
Bahnhofstraße 3	03603 8310	und Abwasserzweckverband	
Feuerwehr Bad Langensalza		„Mittlere Unstrut“	
Illebener Weg 11 b	03603 813267	Havarie-Bereitschaft	03603 840730
Giftnotruf	0361 730730		
Frauennotruf	03603 894466		

Amtlicher Teil

Bekanntmachung im Amtsblatt:

Die beiliegenden Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Bad Langensalza aus der öffentlichen Stadtratssitzung vom 19.02.2018 (Beschluss-Nr.: 03-01/VI/2018 bis 10-01/VI/2018) werden durch Ausdruck im Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza öffentlich bekannt gemacht.

Bad Langensalza, 12.03.2018

Bernhard Schönau
Bürgermeister

Beschlussausfertigung

Beschluss-Nummer: 03-01/VI/2018 öffentlich

Betreff:

Beschlussfassung zur Vorbereitung der Erarbeitung der 3. Änderung des HSK 2015-2020

Antrag:

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt den Bestand der allgemeinen Rücklage, entstanden aus den Abschlüssen der Haushaltsjahre 2016 und 2017, ausschließlich zur Sicherung des Ausgleichs des Haushaltes, der Liquidität des Haushaltes und der im Finanzplan und Investitionsprogramm verankerten Maßnahmen bis zum Haushaltsjahr 2021 einzusetzen.

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschloss in seiner Sitzung am 19. Februar 2018 mit folgendem

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte:	24
davon anwesend:	20
davon Ja-Stimmen:	15 (mehrheitlich)
Gegenstimmen	4
Stimmenthaltungen	1

abgelehnt: - zurückgestellt: - verwiesen an: -

Bad Langensalza, 22.02.2018

Bernhard Schönau
Bürgermeister

(Siegel)

Beschlussausfertigung

Beschluss-Nummer: 04-01/VI/2018 öffentlich

Betreff:

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Langensalza (5. Änderungssatzung)

Antrag:

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt die in der Anlage beigefügte 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Langensalza (5. Änderungssatzung)

Der in der Anlage beigefügte Entwurf ist Bestandteil der Beschlussfassung.

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschloss in seiner Sitzung am 19. Februar 2018 mit folgendem

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte:	24
davon anwesend:	20
davon Ja-Stimmen:	19 (mehrheitlich)
Gegenstimmen	-
Stimmenthaltungen	1

abgelehnt: - zurückgestellt: - verwiesen an: -

Bad Langensalza, 22.02.2018

Bernhard Schönau
Bürgermeister

(Siegel)

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Untere staatliche Verwaltungsbehörde
Kommunalaufsicht
Lindenbühl 28/29
99974 Mühlhausen

02.03.2018

Eingangsbestätigung

Entsprechend § 21 Abs. 3 ThürKO bestätigen wir den Eingang der vom Stadtrat der Stadt Bad Langensalza unter Beschluss-Nr.: 04-01/VI/2018 am 19.02.2018 beschlossenen

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Langensalza (5. Änderungssatzung).

Die Satzung kann nach § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO öffentlich bekanntgemacht werden.

Die vorzeitige Bekanntmachung wird ausdrücklich zugelassen. Die Satzung wurde bereits durch den Bürgermeister vor Erteilung der Eingangsbestätigung ausgefertigt.

Die Regelungen zum Bekanntmachungswesen in der Hauptsatzung der Stadt sind zu beachten.

Der Vollzug der Bekanntmachung ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Im Auftrag

gez. Linke

Mitarbeiterin Kommunalaufsicht

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 159, 160) hat der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza die

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Langensalza (5. Änderungssatzung)

beschlossen:

Artikel 1

1. § 3 Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.
2. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Vor dem Wort „stellvertretenden“ werden die Wörter „den/die“ durch das Wort „den“ ersetzt.
3. § 11 Absatz 9 wird wie folgt geändert:
a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten.“
b) In Satz 2 werden die Wörter „Sie werden“ durch die Wörter „Er wird“ ersetzt.
4. § 17 wird ersatzlos gestrichen

5.
Der bisherige § 18 wird zu § 17.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 5. Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Langensalza, den 22.02.2018

Bernhard Schönau
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschlussausfertigung

Beschluss-Nummer: 05-01/VI/2018 öffentlich

Betreff:

6. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Langensalza (6. Änderungssatzung)

Antrag:

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt die in der Anlage beigefügte 6. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Langensalza.

Der in der Anlage beigefügte Entwurf ist Bestandteil der Beschlussfassung.

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschloss in seiner Sitzung am 19. Februar 2018 mit folgendem

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte:	24
davon anwesend:	20
davon Ja-Stimmen:	19 (mehrheitlich)
Gegenstimmen:	-
Stimmenthaltungen:	1

abgelehnt: - zurückgestellt: - verwiesen an: -

Bad Langensalza, 22.02.2018

Bernhard Schönau
Bürgermeister

(Siegel)

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Untere staatliche Verwaltungsbehörde
Kommunalaufsicht
Lindenbühl 28/29
99974 Mühlhausen

02.03.2018

Eingangsbestätigung

Entsprechend § 21 Abs. 3 ThürKO bestätigen wir den Eingang der vom Stadtrat der Stadt Bad Langensalza unter Beschluss-Nr.: 05-01/VI/2018 am 19.02.2018 beschlossenen

6. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Langensalza (6. Änderungssatzung).

Die Satzung kann nach § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO öffentlich bekanntgemacht werden. Die vorzeitige Bekanntmachung wird ausdrücklich zugelassen. Die Satzung wurde bereits durch den Bürgermeister vor Erteilung der Eingangsbestätigung ausgefertigt.

Die Regelungen zum Bekanntmachungswesen in der Hauptsatzung der Stadt sind zu beachten.

Der Vollzug der Bekanntmachung ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Im Auftrag

gez. Linke

Mitarbeiterin Kommunalaufsicht

Aufgrund des § 19 Abs.1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs.1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl.S.41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95) und des § 14 Abs.1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl.S.22), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 159, 160) sowie des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (Thüringer FwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 33) zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 11. Dezember 2001 (GVBl.S.92), hat der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza in seiner Sitzung am 19.02.2018 die

6. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Langensalza

(6. Änderungssatzung zur Feuerwehrentschädigungssatzung)

beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der stellvertretende Wehrführer der FFW Bad Langensalza ist Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind und erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 Euro, gemäß § 10 Abs. 2 ThürFwEntschVO.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Langensalza, den 22.02.2018

Bernhard Schönau
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Beschlussausfertigung

Beschluss-Nummer: 06-01/VI/2018 öffentlich

Betreff:

Beschlussfassung zur Errichtung einer Hufeland Gesundheitsstiftung durch die Hufeland Klinikum GmbH - Ermächtigung des Bürgermeisters

Antrag:

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza gibt seine Zustimmung, dass die Hufeland Klinikum GmbH eine Hufeland Gesundheitsstiftung mit Sitz in Bad Langensalza, als Stiftung bürgerlichen Rechts errichtet. Der Hufeland Gesundheitsstiftung liegen das Stiftungsgeschäft gemäß **Anlage 1** und die Satzung gemäß **Anlage 2** zugrunde. Etwaige Anpassungen des Stiftungsgeschäfts und der Satzung der Hufeland Gesundheitsstiftung sind ohne eine erneu-

te Beschlussfassung durch den Kreistag des Unstrut-Hainich-Kreises zulässig, soweit sie zur Beseitigung von Hindernissen der Anerkennung (§ 7 Abs. 1 ThürStiftG) erforderlich sind und/oder die wesentlichen Regelungen des Stiftungsgeschäfts und der Satzung der Hufeland Gesundheitsstiftung gemäß Anlagen 1 und 2 nicht berühren. Der Bürgermeister der Stadt Bad Langensalza wird ermächtigt, seine Zustimmung in der Gesellschafterversammlung zur Gründung der Stiftung zu erteilen.

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschloss in seiner Sitzung am 19. Februar 2018 mit folgendem

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte:	24
davon anwesend:	20
davon Ja-Stimmen:	18 (mehrheitlich)
Gegenstimmen	-
Stimmenthaltungen	2

abgelehnt: - zurückgestellt: - verwiesen an: -

Bad Langensalza, 22.02.2018

Bernhard Schönau

Bürgermeister

(Siegel)

Beschlussausfertigung

Beschluss-Nummer: 07-01/VI/2018 öffentlich

Betreff:

Besetzung des Aufsichtsrates der Hufeland Klinikum GmbH und des Stiftungsrates der Hufeland Gesundheitsstiftung

Antrag:

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt die Bestellung von

Herrn Matthias Conrad (CDU)

in den Aufsichtsrat der Hufeland Klinikum GmbH Bad Langensalza.

sowie die Entsendung von

Frau Monika Ortmann (DIE LINKE)

Herrn Dieter Kraußlach (WIR)

Herrn Andreas Kästner (SPD)

in den Stiftungsrat der Hufeland Gesundheitsstiftung.

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschloss in seiner Sitzung am 19. Februar 2018 mit folgendem

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte:	24
davon anwesend:	20
davon Ja-Stimmen:	18 (mehrheitlich)
Gegenstimmen	-
Stimmenthaltungen	2

abgelehnt: - zurückgestellt: - verwiesen an: -

Bad Langensalza, 22.02.2018

Bernhard Schönau

Bürgermeister

(Siegel)

Beschlussausfertigung

Beschluss-Nummer: 08-01/VI/2018 öffentlich

Betreff:

Zustimmung des Stadtrates zum Verkauf und die Übertragung der Beteiligung der Stadt Bad Langensalza an der Hufeland Klinikum GmbH an und auf die Gesellschaft und an die „Hufeland Gesundheitsstiftung“

Antrag:

Dem Verkauf und der Übertragung des von der Stadt Bad Langensalza gehaltenen Geschäftsanteils im Umfang von 24,3 % am Stammkapital der Hufeland Klinikum GmbH mit Sitz in Bad Langensalza, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Jena unter HRB 403083, an und auf diese Gesellschaft wird unter den folgenden Bedingungen zugestimmt:

Der Landkreis Unstrut-Hainich als weiterer Gesellschafter der Hufeland Klinikum GmbH verkauft und überträgt den von ihr gehaltenen Geschäftsanteil im Umfang von 70,5 % am Stammkapital der Gesellschaft, sodass die von den Gesellschaftern jeweils noch gehaltenen Geschäftsanteile 2,6 % betragen.

Der Erwerb der Geschäftsanteile beider Gesellschafter erfolgt zum Nominalbetrag, mithin gegen Zahlung an die Stadt Bad Langensalza in Höhe von 1.796.571,90 €. Die Zahlung wird fällig nach der Errichtung der Hufeland Gesundheitsstiftung und Zug um Zug mit Übergang des Geschäftsanteils an die Hufeland Klinikum GmbH und sodann an die Hufeland Gesundheitsstiftung.

Die durch die Stadt Bad Langensalza und den Unstrut-Hainich-Kreis auf die Hufeland Klinikum GmbH übertragenen Geschäftsanteile werden durch die Gesellschaft unmittelbar in die Hufeland Gesundheitsstiftung eingebracht. Der Vertrag über den Verkauf und die Übertragung des Geschäftsanteils der Stadt Bad Langensalza an der Hufeland Klinikum GmbH hat auf geeignete Weise sicherzustellen, dass die vorstehenden Bedingungen erfüllt werden und dass für den Fall, dass nicht sämtliche Bedingungen erfüllt werden, eine Rückabwicklung des Vertrages stattfindet, die die bestehenden Rechtsverhältnisse möglichst ohne Einschränkung wiederherstellt.

In der Gesellschafterversammlung der Hufeland Klinikum GmbH soll allen Maßnahmen und Rechtshandlungen zugestimmt werden, die für die Umsetzung der beschriebenen Abläufe notwendig sind.

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschloss in seiner Sitzung am 19. Februar 2018 mit folgendem

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte:	24
davon anwesend:	20
davon Ja-Stimmen:	18 (mehrheitlich)
Gegenstimmen	-
Stimmenthaltungen	2

abgelehnt: - zurückgestellt: - verwiesen an: -

Bad Langensalza, 22.02.2018

Bernhard Schönau

Bürgermeister

(Siegel)

Beschlussausfertigung

Beschluss-Nummer: 09-01/VI/2018 öffentlich

Betreff:

1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bad Langensalza vom 01.05.2014

Antrag

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza erteilt seine Zustimmung zur Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bad Langensalza vom 01.05.2014. Die Satzung ist als Anlage dem Beschluss beigefügt und Bestandteil der Beschlussfassung.

Änderungsantrag der CDU-Fraktion:

Die CDU stellt folgenden Änderungsantrag zur Gebührensatzung:

§ 6

3. Bei der Besetzung in Urnengemeinschaftsgrabstätten (jeweils 12 bzw. 20 Aschereste) mit individueller Kennzeichnung „Grabtafel“ werden folgende Gebühren erhoben 639,- €

und

§ 10

- 1c) ein Urnengrab mit individueller Kennzeichnung „Grabtafel“

945,- €

Einzelantrag von Herrn Schönau:

Zurückweisung in den Haupt- und Finanzausschuss.
Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschloss in seiner Sitzung am 19. Februar 2018 mit folgendem

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 24
davon anwesend: 20
davon Ja-Stimmen: 20 (einstimmig)
Gegenstimmen -
Stimmenthaltungen -

abgelehnt: - zurückgestellt: - verwiesen an:
Haupt- und
Finanzausschuss

Bad Langensalza, 22.02.2018

Bernhard Schönau
Bürgermeister

(Siegel)

Beschlussausfertigung

Beschluss-Nummer: 10-01/VI/2018 öffentlich

Betreff:**Anträge der Fraktionen****Antrag der WIR-Wählergruppe****Nutzung der Gebäude der Feuerwehr Ufhoven für die Vereine von Ufhoven****Antrag**

Wir beantragen im Stadtrat eine Abstimmung über die Nutzung der Räumlichkeiten der Ufhover Feuerwehr, Straße der Einheit 22 in 99947 Bad Langensalza für die Ufhover Vereine.

Kosten: Zusätzliche Kosten entstehen durch die Nutzung der Vereine nicht, da die Räumlichkeiten bis jetzt durch die Stadt Bad Langensalza unterhalten wurden.

Einzelantrag von Herrn Schönau:

Zurückweisung in den Haupt- und Finanzausschuss.
Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschloss in seiner Sitzung am 19. Februar 2018 mit folgendem

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 24
davon anwesend: 20
davon Ja-Stimmen: 20 (einstimmig)
Gegenstimmen -
Stimmenthaltungen -

abgelehnt: - zurückgestellt: - verwiesen an:
Haupt- und
Finanzausschuss

Bad Langensalza, 22.02.2018

Bernhard Schönau
Bürgermeister

(Siegel)

Öffentliche Bekanntmachung**Einladung zur Einwohnerversammlung**

Gemäß § 15 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (Thür-KO) in Verbindung mit § 8 der Hauptsatzung der Stadt Bad Langensalza findet

am Dienstag, den 27. März 2018 um 17.00 Uhr
eine Einwohnerversammlung
im Sitzungssaal des Rathauses,
Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza

statt. Alle Einwohner der Stadt Bad Langensalza und ihrer Ortsteile sind hierzu eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Informationen zur vorgesehenen Eingliederung der Gemeinde Klettstedt in die Stadt Bad Langensalza
3. Diskussion und Einwohneranfragen

Bad Langensalza, den 12. März 2018

Bernhard Schönau
Bürgermeister

Sonstige amtliche Mitteilungen**Auslegung von Amtsblättern**

Das Amtsblatt des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ Jg. 16, Nr. 03 vom 09. März 2018 liegt für die zum Verbandsgebiet zugehörige Stadt Bad Langensalza in der Rathausinformation der Stadtverwaltung Bad Langensalza, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza zur kostenlosen Mitnahme aus oder ist im Internet unter www.wazv-badlangensalza.de kostenlos abrufbar.

Das Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ Bad Langensalza Jg. 16, Nr. 03 vom 09. März 2018 liegt für die zum Verbandsgebiet zugehörige Stadt Bad Langensalza in der Rathausinformation der Stadtverwaltung Bad Langensalza, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza zur kostenlosen Mitnahme aus oder ist im Internet unter www.wazv-badlangensalza.de kostenlos abrufbar.

Anordnungsbeschluss**1. Anordnung des freiwilligen Landtauschverfahrens „Thamsbrück“**

Nach § 103 a Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG vom 16.03.1976, BGBl. I S. 546, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008, BGBl. I S. 2835), wird der freiwillige Landtausch für die unter 2. aufgeführten Grundstücke in der Gemarkung **Thamsbrück** und **Bad**

Langensalza, Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis, angeordnet.

Das Verfahren wird unter Leitung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha durchgeführt.

2. Grundstücke

Dem freiwilligen Landtausch unterliegen die Grundstücke

Gemarkung	Flur	Flurstück Nr.
Bad Langensalza 1	24, 25, 33,	99/11, 113/32, 114/32
Bad Langensalza 7	97/57,	109/55
Bad Langensalza 8	292/55,	319/54, 315/53
Thamsbrück 6	318/90	
Thamsbrück 7	38/1,	141/31
Thamsbrück 9	5/5, 6/7,	6/8, 6/11

Das Verfahrensgebiet hat eine Größe von ca. 9,3828 ha.

3. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim **Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha** anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Amtsräumen der **Stadt Bad Langensalza, Marktstraße 1 in 99947 Bad Langensalza**, zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe

Die Tauschpartner haben die Durchführung des freiwilligen Landtausches beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha mit dem Ziel beantragt, die Flurstücke zur Regelung der Eigentumsverhältnisse neu zu ordnen.

Die Neuordnung dient gemäß § 103 a FlurbG Verbesserung der Agrarstruktur.

Die vorgesehene Neuordnung der Eigentumsverhältnisse entspricht den gesetzlichen Voraussetzungen des § 103 a FlurbG.

Die Tauschpartner sind sich über die eigentumsrechtlichen Regelungen einig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha

Hans-C.-Wirz-Str. 2

99867 Gotha

einzulegen.

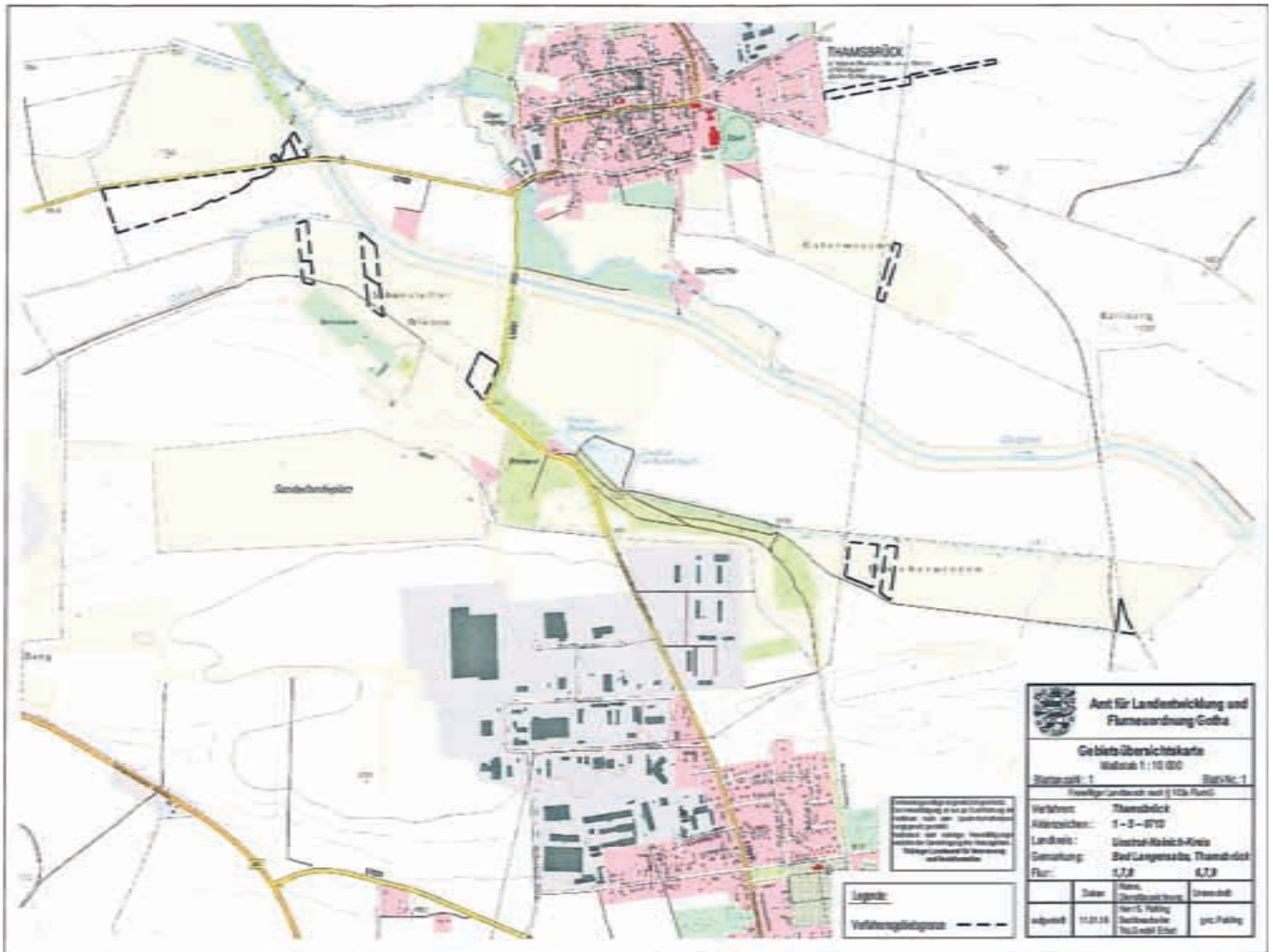
Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

gez.

Mathias Geßner

(Dienstsiegel)

Amtsleiter, Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha



Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gesucht!

Zur Durchführung der Kommunalwahlen (Bürgermeister- und Landratswahl) am **Sonntag, den 15. April 2018** und für eine ggf. am **29. April 2018** stattfindende Stichwahl suchen wir noch Wahlhelfer/innen für die Wahlvorstände in den Wahllokalen.



Bei der Durchführung von Wahlen ist die Stadt Bad Langensalza auf die Mitarbeit von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern angewiesen. Das Gebiet der Stadt Bad Langensalza und der zwölf Ortsteile wird in 19 Stimmbezirke und einen Briefwahlbezirk eingeteilt. Für jeden Stimmbezirk ist ein Wahlvorstand zu bilden, der aus dem/der Wahlvorsteher/in, dem/der Stellvertreter/in und bis zu 7 weiteren Beisitzern/innen (Wahlhelfern/Wahlhelferinnen) besteht. Ausschließlich **wahlberechtigte** Bürgerinnen und Bürger dürfen zur ehrenamtlichen Mitarbeit in einen Wahlvorstand berufen werden.

Grundsätzlich ist jede/r Wahlberechtigte zur Übernahme des Ehrenamtes als Wahlhelfer/in verpflichtet. Allerdings ist in den letzten Jahren ein Trend dahingehend erkennbar, dass immer weniger Bürgerinnen und Bürger freiwillig bereit sind, bei der Durchführung von Wahlen ehrenamtlich mitzuwirken.

Verlassen Sie sich nicht darauf, dass es „die anderen“ schon machen werden. Erleben Sie ein Stück Demokratie „hautnah“ und unterstützen Sie uns bei der Durchführung der nächsten Wahl! Wir freuen uns auf Ihre Mithilfe!

Ein Wahlvorstand hat unter anderem folgende Aufgaben:

- Sorge für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl/ Wahrung des Wahlgeheimnisses
- Sorge für Ruhe und Ordnung im Wahlraum
- Überprüfung der Wahlberechtigung auf Grund des Wählerverzeichnis
- Ausgabe des Stimmzettels
- Freigabe der Wahlurne für den Einwurf des Stimmzettels,
- Gegebenenfalls Hilfeleistung bei Stimmabgabe von Wählerinnen und Wählern mit Behinderung
- Zählung der Wähler
- Zählung der Stimmen
- Entscheidung über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen
- Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk

Die Wahlhelfer/innen benötigen keine besonderen Vorkenntnisse. Es wird dafür gesorgt, dass in jedem Stimmbezirk auch erfahrene Wahlhelfer/innen eingesetzt werden, die diese Aufgabe schon mehrfach wahrgenommen haben. Zudem werden die Wahlvorsteher/innen und ihre Stellvertreter/innen sowie die Schriftführer/innen und ihre Stellvertreter/innen rechtzeitig vor der Wahl im Rahmen einer Wahlschulung über ihre Aufgaben detailliert informiert. Die Wahlvorstände treffen sich am Wahltag um 7.30 Uhr im Wahllokal. Bis 08.00 Uhr werden dann Vorbereitungen getroffen und der Tagesablauf abgesprochen. Von 08.00 Uhr bis 18:00 Uhr sind die Wahllokale geöffnet. Danach folgt die Auszählung.

Jeder Wahlhelfer bekommt für sein Engagement am Wahltag ein Erfrischungsgeld in Höhe von 15,00 Euro.

Wenn Sie Interesse an der Wahrnehmung dieses Ehrenamtes haben, wenden Sie sich bitte an Herrn Olaf Mäder im Bürgerservice, Mühlhäuser Straße 40, 99947 Bad Langensalza, Tel.: 03603/ 859 166, der Ihnen auch gern weitere Fragen beantwortet.

Sabine Hilbig
Gemeindewahlleiterin

Schöffenwahl 2018

Bewerber für das Schöffenamtsamt gesucht

Am 01.01.2019 beginnt die neue 5-jährige Amtsperiode für Schöffeninnen und Schöffen an den Amts- und Landgerichten.

Für die Schöffensliste werden deshalb Bewerber gesucht. Entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen werden aus der Stadt Bad Langensalza und deren Ortsteile 22 Bewerber benötigt.

Voraussetzungen:

Schöffe kann grundsätzlich jeder Deutsche im Sinne des Grundgesetzes im Alter zwischen 25 und 69 Jahren werden, der zum Zeitpunkt der Listenaufstellung in Bad Langensalza wohnt. Berufliche oder sonstige besondere Kenntnisse und Fähigkeiten werden ausdrücklich nicht verlangt. Wichtig dagegen ist das ständige Bemühen um Objektivität und Unparteilichkeit sowie das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Außerdem sollten Sie körperlich für dieses Amt geeignet sein.

Interessenten für dieses Ehrenamt können sich bis zum 15. Mai 2018 in die Vorschlagsliste aufnehmen lassen, die bei der Stadt Bad Langensalza erstellt wird.

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza wird in einer Sitzung im Juni 2018 über die Bewerber, die sich in die Vorschlagsliste eintragen lassen haben, entscheiden. Nachdem die Liste öffentlich ausgelegt war, wird diese an das Amtsgericht übergeben.

Hier wählt der Schöffenauswahlausschuss des Amtsgerichtes aus allen zugelassenen Bewerbern die Schöffen.

Formulare für Ihre Bewerbung werden auf Wunsch gern ausgehändigt.

Hierfür und für weitere Informationen melden sie bitte beim zuständigen Sachbearbeiter Herrn Olaf Mäder, Mühlhäuser Straße 40 (Ratswaage)

Zimmer 1.04.

Telefon: 03603-859166

Fax: 03603-859400

E-Mail: o.maeder@bad-langensalza.thueringen.de

Wahl der Jugendschöffen

Wahl der Jugendschöffen für die Amtsperiode 2019 bis 2023
Für die Amtszeit 2019 bis 2023 werden engagierte Bürgerinnen und Bürger aus dem Unstrut-Hainich-Kreis als Jugendschöffen gesucht.

Jugendschöffen wirken als ehrenamtliche Richter in Jugendstrafverfahren mit. Sie sollen ihre Lebens- und Berufserfahrung in die Urteilsfindung einbringen. Damit stehen sie grundsätzlich gleichberechtigt neben dem Berufsrichter. Juristische Kenntnisse sind für das Schöffenamtsamt nicht erforderlich.

Mit der Übernahme dieses Amtes wird eine wichtige Aufgabe im demokratischen Rechtsstaat erfüllt.

Jeder Deutsche im Alter zwischen 25 und 70 Jahren kann grundsätzlich Jugendschöffe werden. Besondere Qualifikationen werden dabei nicht gefordert. Allerdings werden Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen und deren Erziehung vorausgesetzt. Der Bewerber sollte auch über soziale Kompetenzen, wie Einfühlungsvermögen, logisches Denken und Menschenkenntnis verfügen.

Vom Amt ausgeschlossen sind Personen, die durch einen Richterspruch die Fähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes nicht besitzen oder zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurden. Nicht berufen werden sollen Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für die Ausübung dieses Amtes nicht geeignet sind, welche die deutsche Sprache nur mangelhaft beherrschen oder in einen Vermögensverfall geraten sind.

An den Verhandlungen sollten jeweils ein Schöffe und eine Schöffin teilnehmen.

Bewerbungen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste für das Jugendschöffenamt sind an das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Fachdienst Familie und Jugend zu richten. Das entsprechende Bewerbungsformular ist auf der Internetseite des Unstrut-Hainich-Kreises (www.unstrut-hainich-kreis.de) eingestellt.

Weitere Informationen zum Jugendschöffenamt erhalten Sie beim Fachdienst Familie und Jugend unter der Tel.-Nr.: 03601 802276 sowie beim Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz.

Mühlhausen, 13.03.2018

Harald Zanker
Landrat



Impressum

Heimatbote –

Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza

Herausgeber: Stadt Bad Langensalza, vertreten durch den Bürgermeister Bernhard Schönau, Marktstrasse 1, 99947 Bad Langensalza

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen Teil: der Bürgermeister

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: Stadt Bad Langensalza, vertreten durch den Bürgermeister Bernhard Schönau, Marktstrasse 1, 99947 Bad Langensalza

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Ilse Reif, erreichbar unter Tel.: 0176 / 39245051, E-Mail: h.b.reif@t-online.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Anzeigenberaterin: Ilse Reif, Tel. 0 36 03/81 60 75 oder 0176/39 24 50 51

Erscheinungsweise: In der Regel 14tägig (20 Ausgaben pro Jahr), kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.